

Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG-E^{1 2}

Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG-E über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.³

Hinweis:

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie dem Versicherungsschein sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

Hinweise zur Gestaltung der Belehrung:

Zeitpunkt:

Bei Übersendung des Versicherungsscheins.

Standort:

Gesonderte Erklärung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein

Gestaltung:

Hier ist der VR in der Gestaltung der Belehrung frei, er kann eine gesonderte Erklärung abgeben oder durch einen auffälligen Hinweis aber im Versicherungsschein auf die Rechtsfolge hinweisen.

¹ Der Text kann entsprechend auch für die Belehrung nach § 51 Abs. 1 VVG-E herangezogen werden.

² Abhängig von den verwendeten Bedingungen (z.B. private Krankenversicherung) ist die Anwendbarkeit des § 37 Abs. 2 VVG zu prüfen.

³ Der Hinweis auf das Rücktrittsrecht ist nicht zwingend erforderlich, da § 37 Abs. 2 VVG nur auf „diese“ Rechtsfolge (Leistungsfreiheit) verweist.